TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

Allgemeine Garantiebedingungen

Beschränkte Herstellergarantie für gewerbliche Endkunden

Fassung vom 19. März 2026

Die TRiALED GmbH, An der Pönt 46, 40885 Ratingen, Deutschland (nachfolgend „TRiALED“), gewährt die folgende freiwillige Herstellergarantie. Sie ergänzt die unabhängig bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Garantienehmers.

1 Geltungsbereich und Garantieprodukte

1.1 Diese freiwillige Herstellergarantie wird ausschließlich Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gewährt, die die erfassten Produkte für eigene gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecke verwenden (nachfolgend „Garantienehmer“). Verbraucher sowie Wiederverkäufer und Installationsunternehmen ohne eigene Endnutzung sind nicht begünstigt.

1.2 Die Garantie gilt ausschließlich für die von TRiALED hergestellten LED-Produkte. Für zugekaufte Fremdprodukte übernimmt TRiALED nach diesen Bedingungen keine eigene Herstellergarantie. Eine etwaige Garantie des jeweiligen Herstellers oder eines anderen Garantiegebers richtet sich ausschließlich nach dessen Garantieerklärung. Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche gegen TRiALED bleiben unberührt.

2 Inhalt und Dauer der Garantie

2.1 TRiALED garantiert für die Dauer von sieben Jahren ab dem in Ziffer 3 bestimmten Garantiebeginn, dass die erfassten Produkte frei von Konstruktions-, Material-, Verarbeitungs- und Fertigungsfehlern sind, die ihre Funktionsweise wesentlich beeinträchtigen, und den bei ihrer Lieferung maßgeblichen technischen Spezifikationen und Zeichnungen entsprechen. Die Einschränkungen und Ausschlüsse nach Ziffer 4 sind Bestandteil dieses Garantieumfangs.

2.2 Nach der Lieferung eintretende Veränderungen des äußeren Erscheinungsbilds, beispielsweise Kratzer, Flecken, mechanischer Verschleiß, Rost oder Schimmel, begründen nur insoweit einen Garantiefall, als sie die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigen. Farbveränderungen sind von dieser Einschränkung ausgenommen; die Ausschlüsse nach Ziffer 4, insbesondere für umweltbedingte Verfärbungen, bleiben bestehen. Bruchschäden sind nur erfasst, soweit sie nicht auf einer äußeren Ursache beruhen.

2.3 Für einzelne Projekte kann eine abweichende Garantiedauer individuell vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung geht der allgemeinen Laufzeit vor.

3 Garantiebeginn

3.1 Die Garantiezeit beginnt mit der erstmaligen Lieferung des Produkts an den ursprünglichen gewerblichen Endkunden. Dies gilt sowohl bei unmittelbarem Bezug von TRiALED als auch bei Bezug über einen Wiederverkäufer. Der Lieferzeitpunkt ist durch Rechnung, Lieferschein oder andere geeignete Unterlagen, auch in elektronischer Form, nachzuweisen.

3.2 Eine spätere Installation, Inbetriebnahme oder Übertragung des Produkts verschiebt den Garantiebeginn nicht.

TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

4 Ausschlüsse und Einschränkungen

4.1 Die Garantie erfasst keine Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, soweit sie durch einen der folgenden Umstände verursacht wurden:

a) unsachgemäße Installation, Verwendung oder Wartung; Nichtbeachtung der Installations- oder Betriebsanleitung; Fehlgebrauch, Missbrauch oder Unfälle;

b) Änderungen, Öffnungen, Reparaturen oder Verbindungen, die nicht von TRiALED freigegeben sind, sowie Arbeiten durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Personen;

c) Betrieb außerhalb der für das Produkt angegebenen Spannungs-, Temperatur- oder Umgebungsbedingungen, insbesondere Überspannungen, Spannungsspitzen oder unzulässige Temperaturwechsel;

d) Einbau in mobile Geräte oder Verwendung in mariner Umgebung, soweit das Produkt hierfür nicht ausdrücklich vorgesehen oder von TRiALED freigegeben ist;

e) fehlerhafte bauseitige Konstruktionen, Befestigungen oder Systeme sowie technische Unverträglichkeit mit der bauseitigen Systemausrüstung;

f) Korrosion, Oxidation, chemische Einwirkungen oder umweltbedingte Verfärbungen und vergleichbare äußere Einwirkungen;

g) Blitzschlag, Feuer, Hochwasser, Erdbeben oder andere Naturereignisse und vergleichbare äußere Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle von TRiALED;

h) Verwendung nicht freigegebener Ersatzteile oder nicht geeigneter Zubehörteile. Originalzubehör und ausdrücklich von TRiALED freigegebene Komponenten gelten bei bestimmungsgemäßer Verwendung als geeignet.

4.2 Bei veränderter, entfernter oder unleserlicher Typenbezeichnung, Kennzeichnung oder Seriennummer entfällt der Garantieanspruch nur, soweit die Zuordnung zum erfassten Produkt trotz anderer geeigneter Nachweise nicht möglich ist. Dies gilt nicht, wenn TRiALED die fehlende Identifizierbarkeit zu vertreten hat.

4.3 Ein Rückgang des Lichtstroms um weniger als 15 Prozent gegenüber dem bei Auslieferung vorhandenen Lichtstrom begründet für sich genommen keinen Garantiefall. Bei einem Rückgang um 15 Prozent oder mehr richtet sich ein Garantieanspruch nach den übrigen Voraussetzungen und Ausschlüssen dieser Garantie. Ausgangs- und Vergleichswert sind unter vergleichbaren Betriebs- und Messbedingungen zu bestimmen.

5 Garantieleistungen und Kosten

5.1 Bei einem berechtigten Garantiefall wird TRiALED nach eigener Wahl das fehlerhafte Produkt kostenfrei reparieren oder das Produkt beziehungsweise den fehlerhaften Teil durch ein technisch und funktional gleichwertiges neues oder aufgearbeitetes Produkt beziehungsweise Teil kostenfrei ersetzen. Für die Kostenverteilung gelten die folgenden Absätze.

5.2 TRiALED trägt die für die Garantieleistung erforderlichen Transportkosten einschließlich Transportversicherung. Rücksendungen und die Übernahme ihrer Kosten sind zuvor mit TRiALED abzustimmen. TRiALED kann hierfür einen geeigneten Versandweg vorgeben.

5.3 Der zusätzliche Leistungsumfang dieser Garantie umfasst keine Kosten für Ausbau, Demontage, erneuten Einbau oder Installation. Dies gilt auch für damit verbundene Anfahrts-, Gerüst- oder Hebebühnenkosten. Unabhängig bestehende gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche bleiben nach Ziffer 6 unberührt.

TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

6 Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche

6.1 Diese Herstellergarantie gewährt zusätzliche Rechte. Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche des Garantienehmers, insbesondere Mängelansprüche gegen den Verkäufer sowie Ansprüche gegen TRiALED außerhalb dieser Garantie, bleiben unberührt. Die Garantie ersetzt die gesetzliche Mängelhaftung nicht.

6.2 Der zusätzliche Leistungsumfang dieser Garantie besteht in den in Ziffer 5 beschriebenen Garantieleistungen. Eine Beschränkung unabhängig bestehender gesetzlicher oder sonstiger vertraglicher Schadensersatzansprüche wird durch diese Bedingungen nicht vereinbart. Insbesondere bleibt eine zwingende gesetzliche Haftung unberührt.

7 Restlaufzeit nach Reparatur oder Austausch

7.1 Eine Reparatur oder ein Austausch verlängert die Laufzeit dieser freiwilligen Garantie nicht und setzt sie nicht erneut in Gang. Für reparierte oder ersetzte Produkte beziehungsweise Teile gilt die verbleibende Garantiezeit des ursprünglichen Produkts. Gesetzliche Ansprüche und die für sie geltenden Verjährungsregelungen bleiben unberührt.

8 Geltendmachung und technische Prüfung

8.1 Der Garantienehmer meldet einen festgestellten Fehler innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Fehlers an den Kundendienst von TRiALED. Die Meldung kann per E-Mail, Brief oder Telefon erfolgen. Zur Dokumentation empfiehlt sich eine Meldung per E-Mail.

TRiALED GmbH · Kundendienst
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Deutschland
E-Mail: order@trialed.de
Telefon: +49 30 4397929208

8.2 Die Meldung soll das betroffene Produkt, den Fehler und den Zeitpunkt seiner Feststellung bezeichnen. Kauf- oder Liefernachweise, Serien- oder Identifikationsnummern sowie verfügbare Fotos oder Betriebsdaten sind beizufügen, soweit vorhanden. Zur Wahrung der Meldefrist genügt die rechtzeitige Meldung mit Produktangabe und Fehlerbeschreibung; ergänzende Unterlagen können nachgereicht werden.

8.3 Die Garantie erfasst Fehler, die innerhalb der Garantiezeit auftreten. Eine nach deren Ablauf eingehende Meldung bleibt möglich, wenn die Meldefrist nach Ziffer 8.1 eingehalten wird. Bei Versäumung dieser Frist entfällt der Garantieanspruch nur insoweit, als TRiALED nachweist, dass der Garantienehmer die Verspätung zu vertreten hat und gerade diese Verspätung die Prüfung oder Behebung des Fehlers unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert hat. Die gesetzliche Vermutung des § 443 Absatz 2 BGB bleibt unberührt. Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Das betroffene Produkt ist TRiALED auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Rücksendungen sind vorab durch TRiALED freizugeben; eine Freigabe per E-Mail genügt. Versandweg und Verpackung sind abzustimmen. Dieses Verfahren beschränkt keine unabhängig bestehenden gesetzlichen Ansprüche.

8.5 Bei Streit über technische Tatsachen können die Parteien gemeinsam einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen. Prüfauftrag, Kosten und eine etwaige Bindungswirkung sind vor der Beauftragung gesondert zu vereinbaren. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

9 Höhere Gewalt

9.1 Wird die Erbringung einer Garantieleistung durch ein unvorhersehbares, von außen kommendes und trotz zumutbarer Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis höherer Gewalt vorübergehend verhindert, verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer des Hindernisses und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. TRiALED informiert den Garantienehmer unverzüglich über das Hindernis und dessen voraussichtliche Dauer und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen.

9.2 Der Garantieanspruch entfällt durch ein solches Ereignis nicht. Eigene Personal- oder Kapazitätsengpässe sowie technische Ausfälle begründen für sich genommen keine höhere Gewalt. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

10 Übertragbarkeit der Garantie

10.1 Bei Verbleib des Produkts am ursprünglichen Installationsort kann die Garantie für ihre verbleibende Laufzeit auf einen Erwerber übergehen, der ebenfalls die Voraussetzungen eines begünstigten gewerblichen Endkunden nach Ziffer 1.1 erfüllt. Der Erwerber hat den Erwerb und den ursprünglichen Garantiebeginn durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Übertragung verlängert die Garantiezeit nicht.

11 Zeitlicher Geltungsbereich

11.1 Diese Fassung gilt ausschließlich für Garantieverhältnisse, bei deren Begründung sie zugrunde gelegt wird. Bereits begründete Garantieverhältnisse und zuvor erteilte Garantiezusagen werden hierdurch nicht geändert. Eine spätere Änderung dieser Bedingungen verändert bestehende Garantieverhältnisse nicht.

12 Individuelle Vereinbarungen und weitere Zusagen

12.1 Abweichende individuelle Vereinbarungen und wirksam erteilte weitergehende Garantiezusagen bleiben unberührt. Zur eindeutigen Dokumentation sollen Garantiezusagen und Änderungen in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden. Der gesetzliche Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt bestehen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt im gesetzlich vorgesehenen Umfang unberührt.